

Antrag auf eine neuropsychologische Therapie zur Behandlung einer erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung nach § 16 a der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

Angaben des Beihilfeberechtigten:

	Beihilfe-Nummer
Name, Vorname	Geburtsdatum

Angaben des Antragstellers (falls nicht Beihilfeberechtigter):

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Angaben zum Behandler:

Name, Vorname	Titel
Anschrift	

Behandlerqualifikation (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Fachärztin oder Facharzt für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie, Neurochirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
- Ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeuten.
- Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut.
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Bei der Patientin/dem Patienten vorliegende Indikation (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Organisches amnestisches, nicht durch Alkohol oder eine andere psychotrope Substanz bedingtes Syndrom.
- Organische emotional labile (asthenische) Störung.
- Leichte kognitive Störung.
- Sonstige näher bezeichnete organische psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit.
- Nicht näher bezeichnete organische psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit.

Persönlichkeitsstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns.

Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns.

Nach Absatz 1 des § 16a NBhVO sind die Aufwendungen grundsätzlich **nicht beihilfefähig**, wenn eine stationäre oder rehabilitative Maßnahme notwendig ist, eine Hirnerkrankung mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- oder hochgradige Demenz vom Alzheimer-Typ, vorliegt oder bei Erwachsenen eine Hirnschädigung oder Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten länger als fünf Jahre zurückliegt, **es sei denn, (bei Zutreffen bitte ankreuzen)**

dass die Therapeutin oder der Therapeut im Einzelfall eingehend begründet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Behandlungsziel erreicht wird.

Hierzu bedarf es einer ausführlichen Begründung des behandelnden Arztes, die **in diesem Fall** dem Antrag beigelegt werden muss.

Anzahl der beantragten Behandlungen

Allgemeine Informationen zur Anzahl:

Die Aufwendungen für ambulante Leistungen der neuropsychologischen Therapie sind **je Krankheitsfall** nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Einzelbehandlung

	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 25 Minuten	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten
Regelfall	bis zu 120 Sitzungen	bis zu 60 Sitzungen
in besonderen Fällen	bis zu weitere 40 Sitzungen	bis zu weitere 20 Sitzungen

2. Gruppenbehandlung

bei einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten
bis zu 80 Sitzungen	bis zu 40 Sitzungen.

Aufwendungen für bis zu **fünf probatorische Sitzungen** für die krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik und die spezifische Indikationsstellung sind beihilfefähig.

Mit wieviel Sitzungen ist zu rechnen?

Anzahl der Einzelsitzung:

	bei einer Dauer von mind.:	Minuten
--	----------------------------	---------

Anzahl der Gruppensitzung:

	bei einer Dauer von mind.:	Minuten
--	----------------------------	---------

Durchgeführt wurden bereits:

Nein

Ja

Anzahl der Sitzungen:

Einzelbehandlung Mindestdauer:

Gruppenbehandlung Mindestdauer:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Therapeutin/ des Therapeuten

--	--